



Jugendstärkung?!

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und seine Bedeutung im jugendstrafrechtlichen Kontext

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

32. Jugendgerichtstag. Berlin, 17. September 2023



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Gliederung

▶ Vorüberlegungen: Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz

▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- Grundgedanken der Reform und Überblick über Änderungen

▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG

- Prüfung von Leistungen, § 52 Abs. 2 SGB VIII
- Zusammenarbeit, § 52 Abs. 1 SGB VIII und § 37a JGG
 - ▶ Fallübergreifende Kooperation
 - ▶ Einzelfallbezogene Kooperation (z.B. Fallkonferenzen)

▶ Fazit

Die Personen im Jugendstrafverfahren



Jugendstrafjustiz



Jugendhilfe

Welche Sichtweisen hat die Justiz auf Straffälligkeit junger Menschen?

Was sind die wichtigsten Grundsätze, Ziele und Handlungsprinzipien der Strafjustiz?

Welche Sichtweisen hat die Jugendhilfe auf Straffälligkeit junger Menschen?

Was sind die wichtigsten Grundsätze, Ziele und Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit bzw. der Jugendhilfe?

Jugendhilferecht – Jugendstrafrecht



§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**.

→ Interesse an *zukünftiger Entwicklung* auf der Grundlage ganzheitlicher dynamischer Biographien

§ 2 JGG Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem **erneuten Straftaten** eines Jugendlichen oder Heranwachsenden **entgegenwirken**. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am **Erziehungsgedanken** auszurichten.

→ Tätigwerden bei *zurückliegenden punktuellen* Ereignissen

Jugendhilfe im Kontext des Jugendstrafrechts



*„Die handlungslegitimierende **Rechtsgrundlage** für die Tätigkeit des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren (und damit auch für die Rolle und Handlungsmaximen des Jugendamts) befindet sich im **SGB VIII** (insb. in § 52 SGB VIII), nicht im Jugendstrafrecht. §§ 38, 50 JGG normieren lediglich die besondere verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im strafrechtlichen Verfahren. Die normativen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB VIII gelten daher ungeachtet der Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren uneingeschränkt.“*

(Trenczek/Goldberg 2016, 164)

→ Folge: Die Aufgaben der Jugendhilfe (JuHiS/ASA) sind im Lichte des SGB VIII zu interpretieren



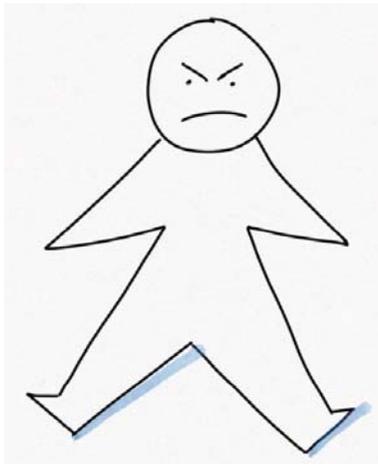
Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



▶ Ziele und Grundsätze des SGB VIII sind bindend

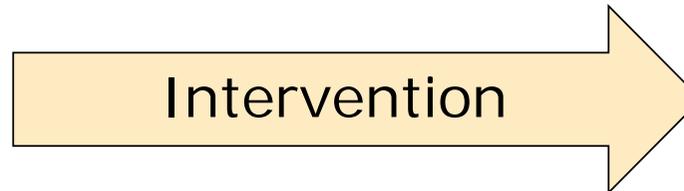
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung abbauen usw. (§ 1 SGB VIII)
- Schutz des Kindeswohls

Ziele in der Jugendhilfe und der Jugendstrafjustiz



delinquent

Nichtgewährleistung
Kindeswohl



Jugendstrafrecht

Jugendhilferecht



Legalbewährung

selbstbestimmt,
eigenverantwortlich
+ gemeinschaftsfähig

Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



▶ Ziele und Grundsätze des SGB VIII sind bindend

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung abbauen usw. (§ 1 SGB VIII)
- Schutz des Kindeswohls

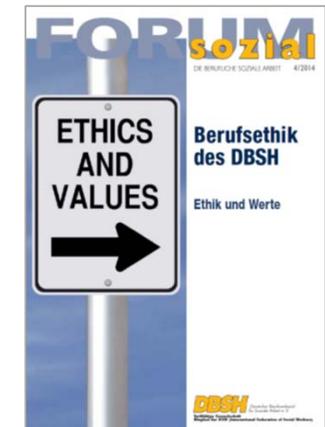
▶ Pädagogische Handlungsmaximen gelten

- Partizipation → Akzeptanz (Problemakzeptanz; Problemkongruenz; Hilfeakzeptanz)
- Prävention → frühzeitige Förderung und Unterstützung, um Gefährdungen zu vermeiden und Teilhabechancen zu verbessern
- Familien- und Lebensweltorientierung
- Ressourcenorientierung

▶ Professionelles Handeln i.S.d. Sozialen Arbeit/Jugendhilfe

- Berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit
- Auftrag – Rolle – Haltung

Werte- und Prinzipienorientierung nach Kaminsky



Quelle: DBSH
Forum Sozial 4/2014, S. 27

Jugendgerichtshilfeb@rometer (2011)



Tabelle 20: Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren

Aussage	... trifft „voll zu“ oder „eher zu“	... trifft „nicht zu“ oder eher nicht zu“
Die JGH sollte sich vor allem an dem erzieherischen Bedarf des Jugendlichen orientieren.	99 %	1 %
Die JGH muss pädagogisch auf den Jugendlichen einwirken.	92 %	8 %
Die JGH sollte ggf. auch für ein Ausschöpfen des Strafmaßes plädieren.	50 %	50 %



Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Die sanften Kontrolleure (2021)



Selbstpositionierung:

Mutter: *Sie haben die Aufgabe zu helfen?*

JuHiS: *[guckt nachdenkend]: Ich bin eher neutral. Mein Interesse ist erzieherisch einzuwirken und mein Interesse ist den sozialen Frieden wiederherzustellen. (Prot. 07, 9-10)*

Erklärung der Rolle:

JuHiS: *Es geht um den Bericht für das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft. Ich bin Sozialarbeiter beim Jugendamt. Meine Aufgabe ist, Dich ein paar Sachen zu fragen, wie Du aufgewachsen bist, die Schule, Deine Freizeitinteressen. (Prot. 24, 7)*

Quelle: Kühne/Schlepper/Wehrheim, Soz Passagen 2017, S. 337

Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



- ▶ **Die Regelungen zum Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz gelten, u.a.**
 - Betroffenenbeteiligung und Hilfeplanung
 - ▶ Einbeziehung der Betroffenen (§ 8 SGB VIII)
 - ▶ Leistungsvoraussetzungen (§§ 27, 41 SGB VIII) und Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)
 - Steuerungsverantwortung, § 36a Abs. 1 SGB VIII
 - ▶ Bewilligung, Durchführung und Kostentragung für Leistungen nur nach fachgerechter Hilfeplanung und Entscheidung des Jugendamtes
 - Sozialdatenschutz (SGB I, SGB X, SGB VIII)
 - ▶ Grundsätze: u.a. Transparenz, Erforderlichkeit, Zweckbindung
 - ▶ Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Datenerhebung, -speicherung, -nutzung und -übermittlung (§§ 62 ff. SGB VIII)
 - ▶ Zeugnisverweigerungsrecht (§ 35 SGB I)

Gliederung

- ▶ Vorüberlegungen: Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - Grundgedanken der Reform und Überblick über Änderungen
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen, § 52 Abs. 2 SGB VIII
 - Zusammenarbeit, § 52 Abs. 1 SGB VIII und § 37a JGG
 - ▶ Fallübergreifende Kooperation
 - ▶ Einzelfallbezogene Kooperation (z.B. Fallkonferenzen)
- ▶ Fazit

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



▶ Problem und Ziel (RegE BT-Drs. 19/26107, S. 1)

- *„Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken.“*
 - ▶ Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung
 - ▶ Förderung der jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung
 - Paradigma:
 - ▶ **Subjektstellung** der Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Zentrales Leitbild:
 - ▶ *„junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen“*
- Dazu ist die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen erforderlich!

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



- ▶ Änderungen in vielen Gesetzen durch die Artikel 1-9 des Gesetzes
 1. Ahtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
 2. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 3. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
 4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
 5. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
 6. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 7. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
 8. Jugendgerichtsgesetz (JGG)
 9. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



▶ Wesentliche Inhalte der Reform im Überblick

1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz

- ▶ Anpassungen in den Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und stärkere Einbeziehung des Gesundheitswesens
- ▶ Änderungen bei den Betriebserlaubnissen und bei Auslandsmaßnahmen
- ▶ Verbesserung der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe mit Jugendgericht, Familiengericht, Strafverfolgungsbehörden und anderen wichtigen Akteuren

2. Stärkung von Kindern/Jugendlichen in Pflegefamilien und in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

- ▶ Hilfe für junge Volljährige und verbindliche Nachbetreuung
- ▶ Perspektivklärung bei Fremdunterbringung, Hilfen für Herkunftsfamilie, Berücksichtigung der Konstanz

3. Hilfe aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

- ▶ Beginn einer „großen Lösung“ (Eingliederungshilfe für alle Kinder mit Behinderungen als Leistung der Jugendhilfe) → 3-Stufen-Lösung (2021 – 2024 – 2028)

4. Mehr Prävention vor Ort

- ▶ Stärkung von niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Hilfen

5. Mehr Partizipation von Kindern/Jugendlichen und ihren Familien

- ▶ Stärkung von Beratungsansprüchen sowie von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Übersicht nach Themen: http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Ueberblick_Aenderungen_KJSG.pdf

Gliederung

- ▶ Vorüberlegungen: Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - Grundgedanken der Reform und Überblick über Änderungen
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen, § 52 Abs. 2 SGB VIII
 - Zusammenarbeit, § 52 Abs. 1 SGB VIII und § 37a JGG
 - ▶ Fallübergreifende Kooperation
 - ▶ Einzelfallbezogene Kooperation (z.B. Fallkonferenzen)
- ▶ Fazit

Veränderungen bezogen auf Verfahren nach JGG



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 2)

- *„Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und sicher aufwachsen. Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen sowie zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen müssen stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet werden, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten. Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der hierfür relevanten Akteure. Dazu bedarf es eines engeren Zusammenwirkens dieser Akteure, insbesondere zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe. Auch die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Familiengerichten, Jugendgerichten und Strafverfolgungsbehörden muss weiter gestärkt werden.“*

Prüfung von Leistungen, § 52 Abs. 2 SGB VIII



- ▶ Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 107)
 - „Angesichts mitunter bestehender *Unsicherheiten über Zuständigkeiten von und Zugänge zu anderen Trägern von Sozialleistungen* erscheint es sinnvoll und im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das *Jugendamt hier als Clearingstelle* tätig wird. Bestehende gesetzliche Beratungspflichten anderer Sozialleistungsträger bleiben unberührt.“
- ▶ Ergänzung in § 52 Absatz 2 (Prüfung von Leistungen)
 - „(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe *oder anderer Sozialleistungsträger* in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.“

Prüfung von Leistungen, § 52 Abs. 2 SGB VIII



▶ Jugendstärkung?!

- gesetzliche Klarstellung → unbestritten, dass auch Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen
 - ▶ z.B. Jugendberufshilfe, BAföG
- Jugendamt als „Clearingstelle“
 - ▶ Vorrang Hilfe vor Strafe und Ausbau der Übergänge:
 - Jugend*straf*recht → Jugend*hilf*erecht und nun auch Sozialrecht (Trenczek in FK § 52 Rn. 57)
 - ▶ Kenntnisse des weitverzweigten Systems möglicher Sozialleistungen nötig (Wapler in Wiesner/Wapler § 52 Rn. 36a)
 - vgl. auch Beratung nach § 10a SGB VIII
 - ▶ Gute Kooperation erforderlich (von beiden Seiten)
 - kosten- und zeitintensiv → Mehraufwand bei Personalplanung berücksichtigen
 - aber keine deutlichere Vorgabe zur Kooperation in anderen Sozialleistungsgesetzen

Gliederung

- ▶ Vorüberlegungen: Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - Grundgedanken der Reform und Überblick über Änderungen
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen, § 52 Abs. 2 SGB VIII
 - Zusammenarbeit, § 52 Abs. 1 SGB VIII und § 37a JGG
 - ▶ Fallübergreifende Kooperation
 - ▶ Einzelfallbezogene Kooperation (z.B. Fallkonferenzen)
- ▶ Fazit

Zusammenarbeit in Verfahren nach JGG



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 105)

- *„Die Ergänzung der Vorschrift trägt den jeweils gleichlautenden Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 Rechnung. [...] Auch einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich bzw. konkret vorgesehen. [...] Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 52 SGB VIII wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus **in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst**, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist. **Dadurch soll dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden. Die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten [...] ebenso wie die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften, die für andere Mitwirkende in derartigen Gremien gelten, bleiben dabei unberührt.**“*

Überblick über die Änderungen durch das KJSG



§ 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

Dabei **soll** das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, **soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist**.

Die behördenübergreifende Zusammenarbeit **kann** im Rahmen von **gemeinsamen Konferenzen** oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen **nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen** erfolgen.

§ 37a JGG: Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte **können** zum Zweck einer **abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend** mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an **gemeinsamen Konferenzen** und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit **sollen** Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die **Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert** wird.

Zusammenarbeit in Verfahren nach JGG



Fallübergreifende Kooperation

§ 37a Abs. 1 JGG:

- Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen
- sie *können* zusammenarbeiten
- zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung

§ 52 Abs. 1 Satz 2:

- Jugendamt
- es *soll* zusammenarbeiten

- soweit dies zur Erfüllung der ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist

Einzelfallbezogene Kooperation

§ 37a Abs. 2 JGG:

- Jugendstaatsanwält:innen

- sie *sollen* teilnehmen
- wenn damit aus ihrer Sicht die *Legalbewährung* gefördert wird

§ 52 Abs. 1 Satz 3:

- Jugendamt
- die Zusammenarbeit *kann* einzelfallbezogen erfolgen
- in nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen



Fallübergreifende Kooperation



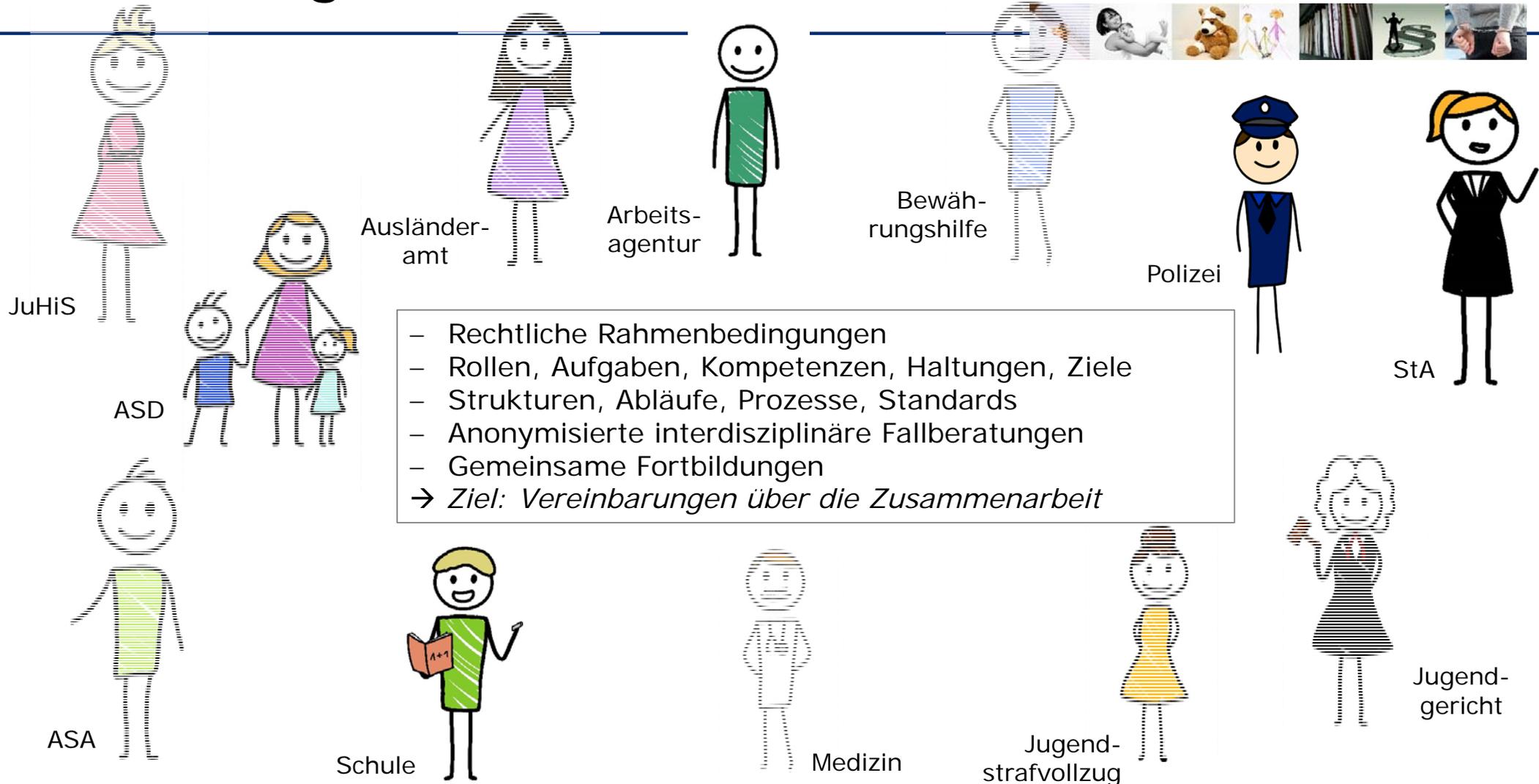
- ▶ § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII:
 - Zusammenarbeit der JuHiS nicht nur mit der Jugendstrafjustiz, sondern auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren **Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen/jungen Volljährigen auswirkt**
 - ▶ z.B. mit Schule, Ausländerbehörden, Gesundheitsbereich, anderen Sozialleistungsträgern (vgl. bereits § 81 SGB VIII)
 - ▶ (Zusammenarbeit mit Jugendstrafjustiz und Polizei ist sowieso schon in der Mitwirkungsaufgabe angelegt)
 - ▶ **Soll-Regelung**
 - ▶ **nur, soweit dies zur Erfüllung der JuHiS-Aufgaben erforderlich ist**
 - Aufgaben: Betreuung, Begleitung, Beratung, psychosoziale Diagnose, Prüfung von Leistungen, fachliche Stellungnahme, Überwachung von Auflagen/Weisungen, Krisenintervention in Haftsachen ...

Fallübergreifende Kooperation



- ▶ § 37a Abs. 1 JGG:
 - Geltung für Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren **Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt**, insbes. durch Teilnahme an Konferenzen und Gremien
 - **Kann-Regelung**
 - Ziel: **abgestimmte Aufgabenwahrnehmung**

Fallübergreifende Zusammenarbeit



Zusammenarbeit in Verfahren nach JGG



▶ Jugendstärkung?!

▪ Fallübergreifende Zusammenarbeit:

- ▶ Kontaktaufnahme zu Kooperationspartner:innen, um gemeinsame Strukturen (weiter-) zu entwickeln, feste Absprachen zur Zusammenarbeit zu entwickeln
 - Jugendhilfe (ASD und Jugendhilfe im Strafverfahren)
 - Strafjustiz: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendarrest, Jugendstrafvollzug, Bewährungshilfe
 - freie Träger der Jugendstraffälligenhilfe
 - andere Sozialleistungsträger, Schulen, Gesundheitssystem, Ausländerbehörde ...
- ▶ Berücksichtigung in der Personalplanung und bei Pensen

Gliederung

- ▶ Vorüberlegungen: Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - Grundgedanken der Reform und Überblick über Änderungen
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen, § 52 Abs. 2 SGB VIII
 - Zusammenarbeit, § 52 Abs. 1 SGB VIII und § 37a JGG
 - ▶ Fallübergreifende Kooperation
 - ▶ Einzelfallbezogene Kooperation (z.B. Fallkonferenzen)
- ▶ Fazit

Einzelfallbezogene Kooperation



▶ § 52 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII:

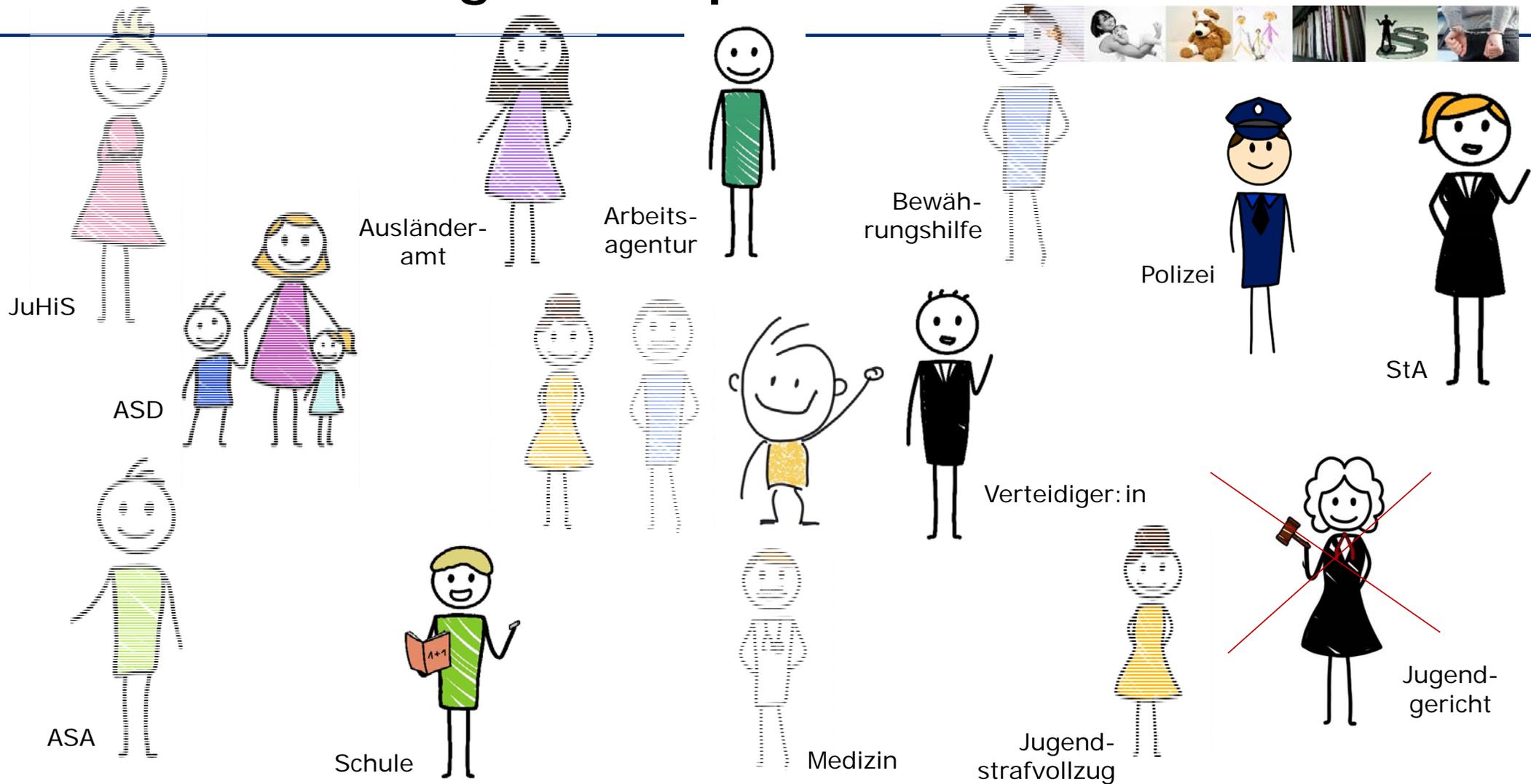
- Behördenübergreifende Zusammenarbeit *kann* im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen, vergleichbaren Gremien oder anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen
 - ▶ Kann-Regelung
 - ▶ soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich (Satz 2)
 - ▶ Fachliche Einschätzung zur Geeignetheit der Form
 - ▶ Voraussetzung: **Einhaltung der jugendhilferechtlichen Regelungen und Prinzipien** → *s. gleich*
 - Sozialdatenschutz, Partizipation, Freiwilligkeit, Ressourcenorientierung, Prozesshaftigkeit
- **Achtung**: Gefahr von Missverständnissen über eine mögliche **Mitwirkungsverpflichtung** (Goldberg in GK-SGB VIII § 52, Rn. 95e)

Einzelfallbezogene Kooperation



- ▶ § 37a Abs. 2 JGG:
 - Geltung nur für Jugendstaatsanwält:innen
 - Soll-Regelung
 - Ziel: Förderung der Legalbewährung

Einzelfallbezogene Kooperation



Einzelfallbezogene Kooperation



▶ Offene Fragen/Probleme:

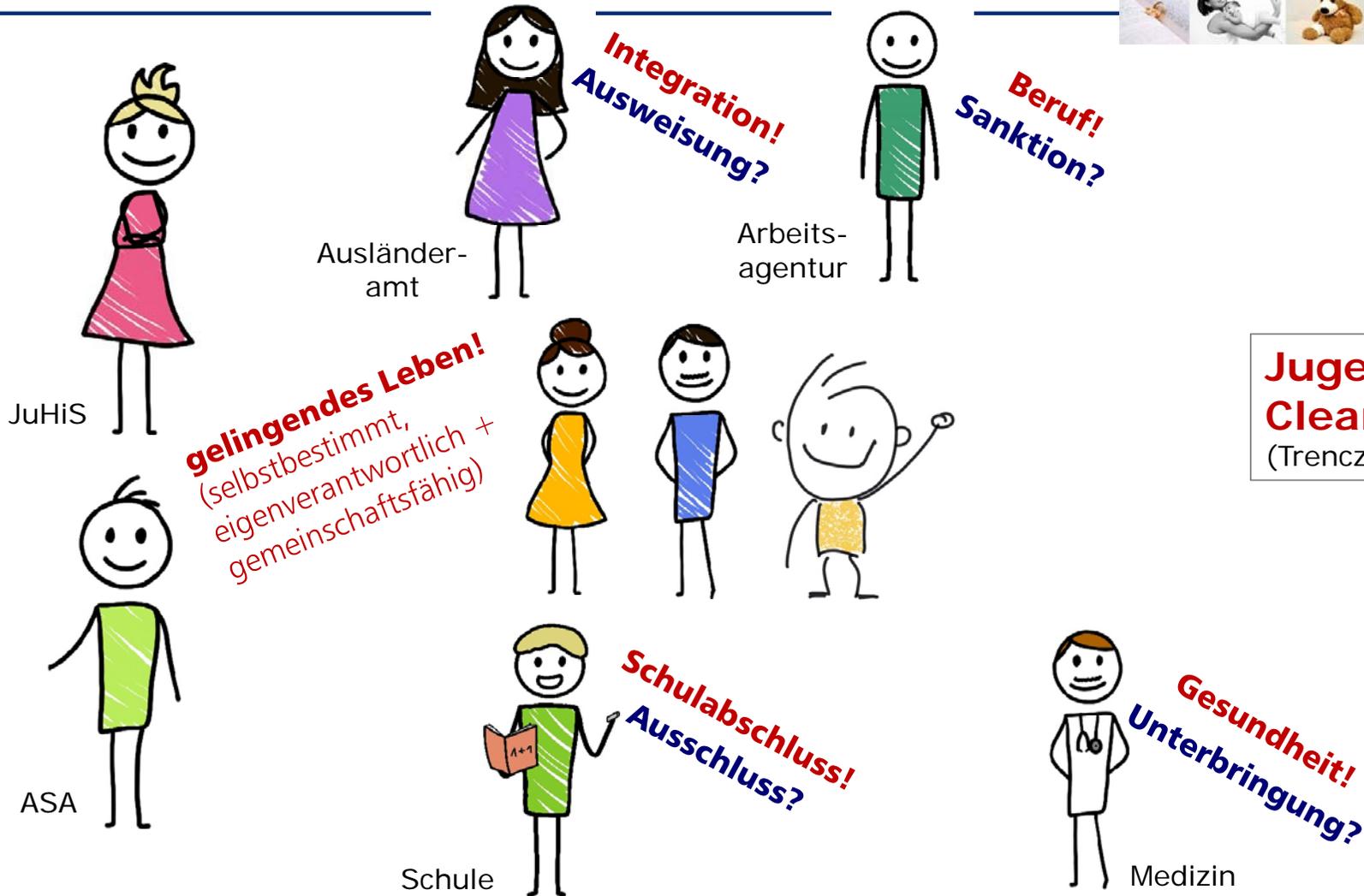
■ Teilnehmer:innen:

- ▶ Klare gesetzliche Regelung für JuHiS und StA (Polizei wohl mitgedacht)
- ▶ Öffentliche Einrichtungen und sonstige Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt
- ▶ wegen gesetzlicher Formulierung (nicht genannt) problematisch bzgl. junger Menschen, Strafverteidiger:in und Eltern?

(s. Schaerff/Lohrmann ZJJ 3/2023, 196 ff.)

- aber: Nennung nicht erforderlich und sowieso mitgedacht
 - ▶ Beteiligte des Verfahrens; Verfahrensrechte
 - ▶ Partizipation, § 8 SGB VIII

Einzelfallbezogene Kooperation



Einzelfallbezogene Kooperation



JuHiS

gelingendes Leben!
(selbstbestimmt,
eigenverantwortlich +
gemeinschaftsfähig)



Mehrfachauffälligkeit



Polizei



StA

Legalbewährung!

Ist die Zusammenarbeit
erforderlich zur Erfüllung der
Aufgaben nach SGB VIII?

Einzelfallbezogene Kooperation

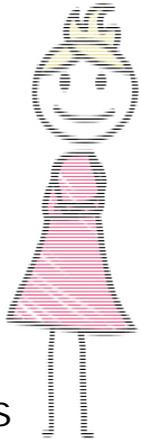


▶ Offene Fragen/Probleme:

■ Anwendungsbereiche:

- ▶ Gesetzesbegründung (s. BT-Drs. 19/26017, S. 106): Mehrfachauffällige, schwere Straftaten, Straftat gemeinsam mit anderen Auffälligkeiten (z.B. Schulverweigerung, Suchtprobleme, familiäre Probleme)
- ▶ Perspektive der Jugendhilfe:
 - sicher nicht bei ubiquitärer, bagatellhafter, episodenhafter Delinquenz
 - Mehrfachauffälligkeit:
 - ▶ Klärung und Koordination eines umfassenden Unterstützungsbedarfes verschiedener Institutionen (Jugendamt als Clearingstelle) → Desistance!
 - ▶ Abwendung einer Sanktionseskalation
 - ▶ Wichtig: strafrechtliche Perspektive darf nicht im Vordergrund stehen!
 - Entscheidungen anderer Institutionen stehen im Widerspruch zu denen der Jugendhilfe, wirken sich negativ auf Hilfeverläufe aus
 - Phase der Vollstreckung: Besprechen von Abläufen

Einzelfallbezogene Kooperation



JuHiS



Polizei



StA

Legalbewährung!

gelingendes Leben!

(selbstbestimmt,
eigenverantwortlich +
gemeinschaftsfähig)

- Partizipation
- Freiwilligkeit
- Ressourcenorientierung
(soziale Teilhabe,
Förderung und Unterstützung)
- Prozesshaftigkeit
- Datenschutz:
Transparenz + Vertrauen

Polizei und Soziale Arbeit



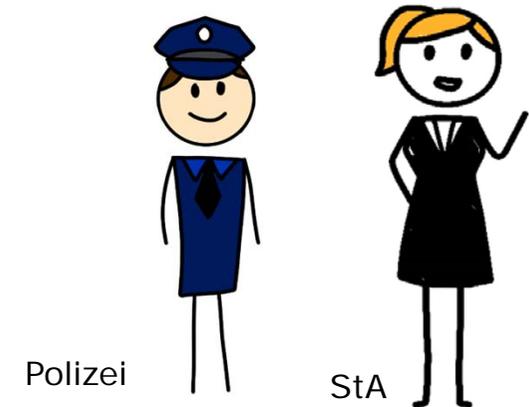
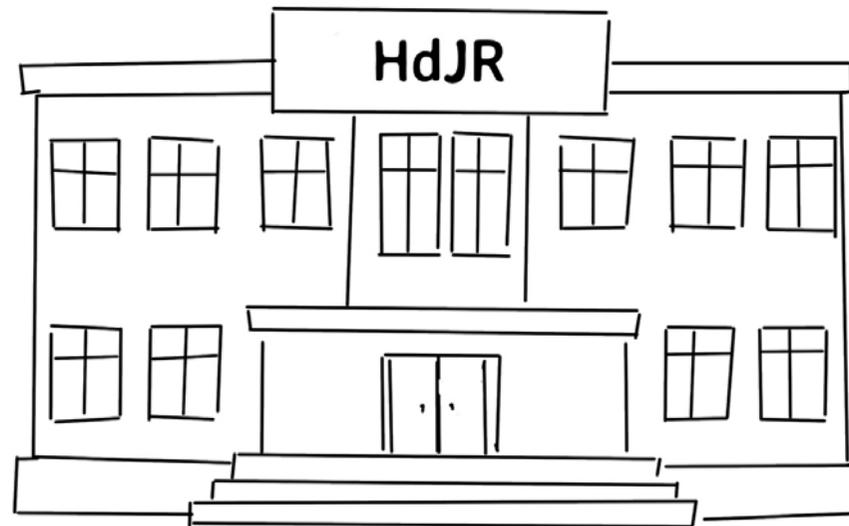
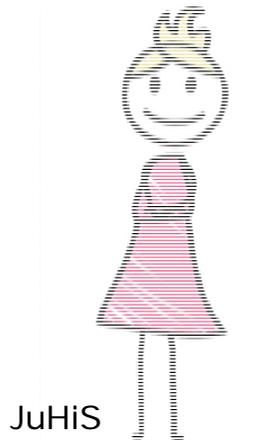
▶ Entwicklungen der letzten Jahre

■ Soziale Arbeit im „Souterrain der Polizei“

- ▶ Polizei nimmt gestaltende Rolle in Kooperationsprozessen ein
- ▶ Verschiebung von der Sozialen Arbeit zur Polizei (z.B. Projekte wie „Kurve kriegen“ in NRW)
- ▶ strafrechtliche Perspektive dominiert in vielen Konzepten
 - schnellere, härtere, repressivere Reaktion auf Delinquenz (kriminologisch und pädagogisch aber nicht sinnvoll)
- ▶ Indienstnahme der Sozialen Arbeit durch die Polizei
 - Bedrohung von Selbstständigkeit und Wirksamkeit der SozArb

(Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 58 m.w.N.)

Fallkonferenzen / Häuser des Jugendrechts



gelingendes Leben

?

- bessere Kommunikation ✓
- intensivere Kooperation ✓
- Verfahrensbeschleunigung ✓

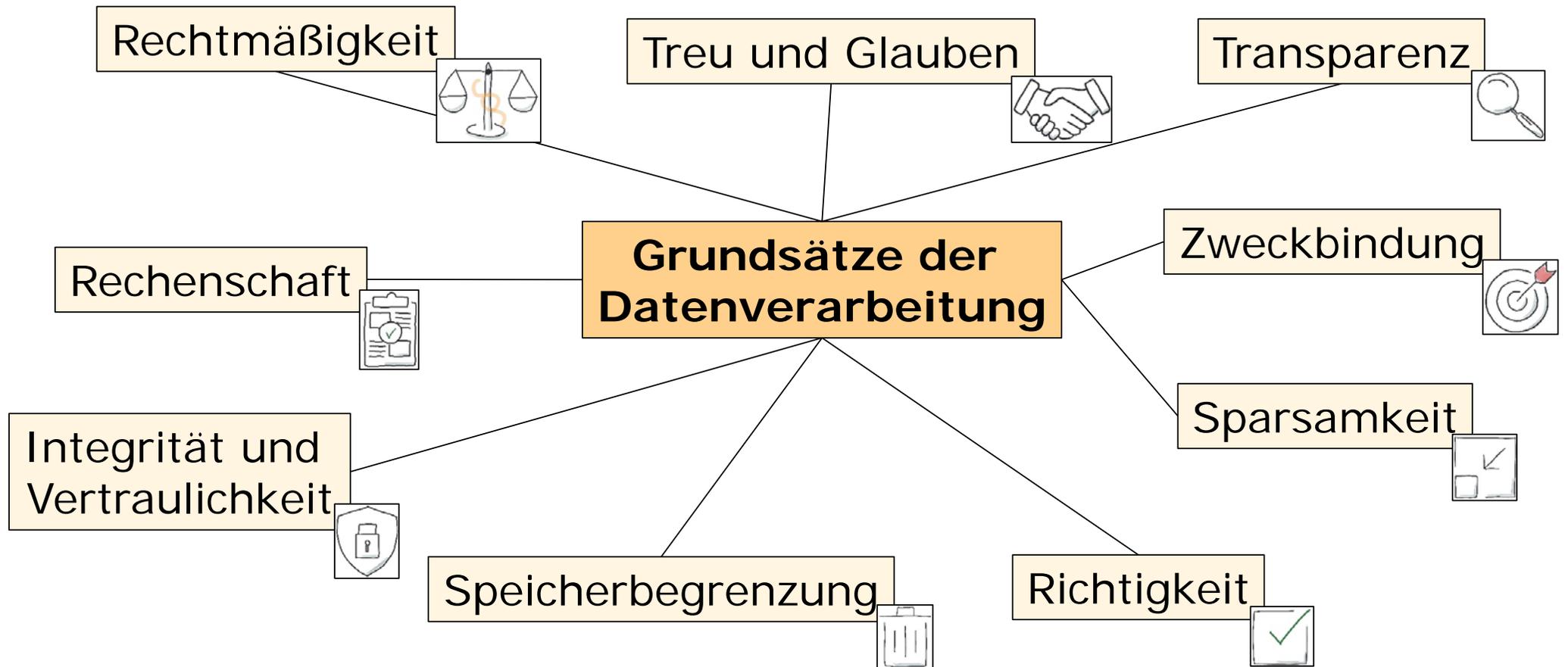
Legalbewährung

?

Desistance (Abbruch krimineller Karriere) als Prozess: Entscheidend sind

- Soziale Bedingungen: Wendepunkte, neue soziale Bindungen (z.B. stabile Arbeit, gute Partnerschaft)
- Psychische Bedingungen: kognitive Reife, bewusste Entscheidung, Auseinandersetzung mit dem Leben

Datenschutz in Fallkonferenzen



Art. 5 EU-DSGVO

Datenschutz in Fallkonferenzen



▶ Datenerhebung

- zulässig, *soweit* die Kenntnis zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe *erforderlich* ist
- bei wem werden Daten erhoben?
 - ▶ Grundsatz der Datenerhebung bei den Betroffenen
 - Freiwilligkeit der Mitwirkung!
 - ▶ Ausnahmsweise Datenerhebung bei Dritten, wenn gesetzlich erlaubt
 - mit Einwilligung
 - wenn die Erhebung beim Betroffenen *unmöglich* ist und die Kenntnis der Daten *erforderlich* ist für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 52 SGB VIII
 - ▶ i.d.R. nicht zu bejahen
 - keine Datenerhebung bei Dritten, wenn sonst Leistungen der Jugendhilfe oder das Vertrauensverhältnis gefährdet würden

Regelungen: § 67a SGB X, § 62 SGB VIII

Datenschutz in Fallkonferenzen



▶ Datenübermittlung

a) Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X und Art. 4 Nr. 11, Art. 7 EU-DSGVO)
- ▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67b Abs. 1 i.V.m. §§ 67e-75 SGB X)

b) Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Gefährdung des Erfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
 - nur anwendbar bei Übermittlung nach § 69 SGB X
- ▶ anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII und § 76 SGB X)



Datenschutz in Fallkonferenzen



▶ Datenübermittlung

■ Übermittlungsbefugnisse

▶ Einwilligung

▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnisse, insbes.

■ § 69 SGB X: Erfüllung sozialer Aufgaben

▶ die wichtigste und häufigste Übermittlungsbefugnis

■ § 71 SGB X: Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten

■ Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden

▶ § 68 SGB X: Mitteilungen für Aufgaben der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte

▶ § 73 SGB X: Durchführung eines Strafverfahrens

- aber Achtung → immer auch Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis beachten!



Datenschutz in Fallkonferenzen



▶ Datenübermittlung

- Die Übermittlung ist zulässig ...

- ... *und* es besteht keine Einschränkung der Übermittlungsbefugnis



- a) die Übermittlung würde den **Erfolg** der Jugendhilfeleistung **gefährden** (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)

(Diese Einschränkung der Übermittlungsbefugnis gilt ausschließlich bei Übermittlungen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nach § 69 SGB X.)

- b) besonderer Vertrauensschutz bei **anvertrauten Jugendhilfedaten** (§ 65 SGB VIII)

Zusammenarbeit in Verfahren nach JGG



▶ Jugendstärkung?!

▪ Einzelfallbezogene Kooperation:

- ▶ (Weiter-)Entwicklung eines Konzepts (nur) im Sinne der Aufgaben der Jugendhilfe
- ▶ Klärung datenschutzrechtlicher Fragen
- ▶ Beachtung wichtiger Fragen bei Vorbereitung und Durchführung von Fallkonferenzen
 - Rollenklarheit, Federführung der Jugendhilfe
 - s. Arbeitsmaterialien im Handbuch zu den Fallkonferenzen (Hinweise des Sprecher*innenrates der BAG JuHiS)
- ▶ Richtigstellung möglicher Missverständnisse (keine Pflicht zur Mitwirkung)



Gliederung

- ▶ Vorüberlegungen: Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - Grundgedanken der Reform und Überblick über Änderungen
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen, § 52 Abs. 2 SGB VIII
 - Zusammenarbeit, § 52 Abs. 1 SGB VIII und § 37a JGG
 - ▶ Fallübergreifende Kooperation
 - ▶ Einzelfallbezogene Kooperation (z.B. Fallkonferenzen)

▶ Fazit

Fazit



▶ Jugendstärkung?!

- grundsätzlich positive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
 - ▶ Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen mit Behinderungen
 - ▶ Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten
 - ▶ Prävention: niedrigschwellige Hilfen
- Umsetzungsbedarf abhängig von bisheriger kommunaler Kinder- und Jugendhilfe
 - ▶ z.B. Hilfe für junge Volljährige, aber auch bei der JuHiS
 - ▶ bisherige Zusammenarbeit (andere Sozialleistungsträger / Strafjustiz)
- Manche Änderungen werfen Fragen auf
 - ▶ Erwartungen bezogen auf die fallbezogene Zusammenarbeit

▶ Umsetzung im Lichte der Grundprinzipien der Jugendhilfe!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



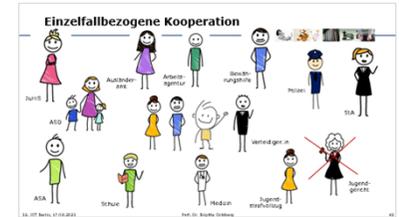
<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [HauIM2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)



Cliparts: Jasmin Babbe